



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 51/2021 vom 22.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021) jeweils in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfg) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 an drei aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab dem 24. Juli 2021 gelten damit die vom Land Niedersachsen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 in der Fassung vom 15.07.2021 geregelten Schutzmaßnahmen für einen Inzidenzwert von mehr als 10, aber unter einem Inzidenzwert von 35.
2. Die Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2021 (Amtsblatt 47/2021) wird aufgehoben.
3. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Juli 2021 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 24. Juli 2021 gelten somit u.a. folgende Regelungen:

- Zusammenkünfte im Privaten und in der Öffentlichkeit sind mit höchstens zehn Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten oder den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts sind zulässig (sog. Kindergeburtstags-Regel). (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum dürfen mit max. 500 Personen stattfinden. Bei zeitweise stehendem Publikum dürfen es max. 100 Personen sein. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel sind auf max. 500 Personen begrenzt. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Veranstaltungen von Theater, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind nach den Maßgaben des § 6b Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig. Es besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und keine Testpflicht.
- Führungen in Stadt und Natur, sowie die Öffnung von Gedenkstätten und Museen, Zoos und Tierparks, sowie Freizeitparks, Spielhallen und das Angebot touristischer Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten sind mit Hygienekonzept zulässig. (§§ 6d und 7, 7 a, 7c, d und g Nds. Corona-Verordnung)
- Freibäder, Schwimmbäder, Saunen und Thermen dürfen mit Hygienekonzept öffnen. (§ 7f Nds. Corona-Verordnung)
- Hotels, Campingplätze, usw. dürfen mit Testpflicht bei Anreise und 2x pro Woche öffnen. (§ 8 Nds. Corona-Verordnung)
- Diskotheiken und Clubs dürfen mit halber Kapazität, Test- und Maskenpflicht öffnen. (§ 9 Nds. Corona-Verordnung)
- Die Innen- und Außengastronomie darf nach Maßgabe des § 9 Nds. Corona-Verordnung öffnen. Es gilt keine Testpflicht. Private Feiern in der Gastronomie sind mit bis zu 100 Personen und Testpflicht zulässig.

- Im Einzelhandel gibt es keine Kundenbegrenzung und keine Testpflicht. (§ 9a Nds. Corona-Verordnung)
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, usw.) sind ohne Testpflicht zulässig. (§ 10b Nds. Corona-Verordnung)
- Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig. (§§ 2, 11 Nds. Corona-Verordnung)
- Außerschulische Bildungsangebote sind weiter unter den Voraussetzungen des § 14a Nds. Corona-Verordnung ohne Testpflicht zulässig. Die Beschränkungen für Chöre und Bläserensembles auf Kleinstgruppen werden aufgehoben.
- Freizeit- und Amateursport darf in geschlossenen Räumen, sowie unter freiem Himmel unter Anwendung eines Hygienekonzeptes stattfinden. (§§ 16, 16 a Nds. Corona-Verordnung)

Alle detaillierten Regelungen sind in der jeweils gültigen Verordnung unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar. Bei Änderungen der Verordnung kann es zu Abweichungen mit den o.g. Hinweisen kommen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung. Überschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an drei aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Gemäß § 1 a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung sind für die Regelung dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.00 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Diepholz liegt nach Angaben des RKI in den letzten drei Tagen über dem Wert von 10 (20.07.2021:10,1; 21.07.2021:11,1; 22.07.2021:13,8). Damit wurde im Landkreis Diepholz an drei aufeinander folgenden Tagen der Inzidenzwert von 10 überschritten, was eine Zurücknahme von verschiedenen Lockerungen zur Folge hat.

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 10, aber weniger als 35 knüpfen. Die Schutzmaßnahmen, die einer Inzidenz von weniger als 10 Anwendung finden, gelten demnach nicht mehr. Für die Regelungen, für die die Verordnung keine anderweitige Schutzmaßnahme unter einer Inzidenz von 35 vorsehen, gelten die Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50, da die Inzidenz im Gebiet des Landkreises zugleich unter dem Wert von 50 liegt.

Von der Ausnahmemöglichkeit nach § 1 a Abs. 2 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung ist kein Gebrauch gemacht worden, da das Infektionsgeschehen nicht mehr mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich eingrenzbaeren Bereich zugeordnet werden kann.

Der Landkreis Diepholz ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2021 (Amtsblatt 47/2021) wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 22.07.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Tammen
(Kreisrätin)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen